

Daher die geehrte Kammer, daß sie in Betracht der Kleinigkeit, um die es sich handelt, den beantragten abermaligen Abzug nicht gestatte, vielmehr der Staatsregierung beitrete und Kädeln die vollen 750 Thlr. gewähre.

v. Schönberg-Bibran: Ich glaube, die Deputation hat hier den richtigen Gesichtspunkt aufgefaßt. Ob die Summe, die hier als Entschädigung berechnet worden ist, sich auf 750 Thlr. oder 400 Thlr. belaufen könnte, das lasse ich dahingestellt sein. Ich glaube, es ist hier nur die Frage aufzustellen, ob die Staatsregierung überhaupt rechtlich verbunden ist, den Maurermeister Kädel zu entschädigen; ist aber dieser Vordersatz zu verneinen, so glaube ich, wird die Summe von 400 Thlr. wenigstens die Bereitwilligkeit enthalten, welche darin liegt, dem Manne eine Entschädigung zu gewähren.

v. Mehsch: Ich habe vorhin vergessen, noch etwas Wesentliches auf die Rede des Herrn v. Beschwitz zu erwidern. Er meinte nämlich, daß es schon deshalb nicht in der Ordnung wäre, dem Maurermeister Kädel mehr zu bewilligen, als bereits die Deputation vorgeschlagen, weil er die Baumaterialien bereits angeschafft hätte vor Entstehung des Brandes in der Stadt Plauen. Kann man dies auch nicht in Abrede stellen, so gestaltet sich doch die Sachlage anders, wenn man bedenkt, daß durch den Brand in Plauen die Arbeitslöhne sich gesteigert haben, und hierin wohl namentlich der Verlust zu suchen sein dürfte, den der Maurermeister Kädel gehabt hat.

v. Schönberg-Bibran: Wenn Herr v. Mehsch und einige andere Herren sich lebhaft dafür ausgesprochen haben, es möge dem Maurermeister Kädel die volle Summe gewährt werden, so wird der Zweck am leichtesten dadurch erreicht werden, wenn diese Entschädigung ganz abgelehnt würde. Dann würde der Maurermeister Kädel Veranlassung finden, gegen die Staatsregierung zu klagen, und der Rechtsweg möge ihm dann gewähren, was ihm gebührt.

Referent Bürgermeister Böhr: Herr v. Mehsch hatte die Ansicht, daß der Verlust, welcher dem Maurermeister Kädel erwachsen sei, hauptsächlich in den erhöhten Arbeitslöhnen liege. Es ist aber dem nicht so. Der Maurermeister Kädel hat denjenigen Mehraufwand mit 1653 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. berechnet und zur Vergütung an die Staatsregierung gebracht, welcher theils durch die erhöhten Arbeitslöhne, theils in Folge des Steigens der Baumaterialien für ihn als Verlust sich herausgestellt hat. Der Maurermeister Kädel hatte zur Zeit des Brandes den größten Theil der Baumaterialien bereits in Vorrath; er besaß und besitzt wahrscheinlich jetzt noch eine Ziegelhütte, und aus dieser Ziegelhütte verwendete er die Ziegel zum Bau des Seminargebäudes. Er hat in seiner Rechnung sogar die Differenz als Verlust mit angesehen, welche für ihn dadurch entstanden ist, daß er die Ziegel, wenn er sie zum Seminargebäude nicht hätte verwenden müssen, bei dem Wiederaufbau abgebrannter Gebäude in Plauen viel theurer

hätte verwerthen können. Das Ministerium hat nun diese beide Gattungen von Ansprüchen, das *damnum emergens*, wie die Juristen sagen, von dem *lucrum cessans* getrennt. Das *lucrum cessans*, d. h. den Schaden, den er insofern erlitten hat, als er seine eigenen Baumaterialien beim Seminarbaue nicht so theuer hat verwerthen können, hat das Ministerium gestrichen, die erhöhten Arbeitslöhne aber hat es durch den Brandversicherungsinspector in Plauen annähernd feststellen lassen. Ganz genau hat das unter allen Umständen nicht erfolgen können, denn es hätte nachgewiesen werden müssen, wie hoch die Arbeitslöhne vor dem Brande gewesen sind, wie hoch sie sich nach dem Brande gestellt haben, und welche Säge Kädel diesfalls ohne die Dazwischenkunft des Brandes zu zahlen gehabt haben würde. Die Differenz ist rechtlich nicht festgestellt, und deshalb hat das Ministerium das annähernde Postulat von 750 Thaler gestellt. Die zweite Kammer ist von der Ansicht ausgegangen, es sei, weil Maurermeister Kädel einen rechtlichen Anspruch auf diese Summe nicht habe, angemessen, eine mittlere Zahl zu wählen als ein Aversionalvergleichsquantum, und die zweite Kammer hat dies auf 400 Thaler festgestellt und bewilligt. Die Deputation glaubt, daß es vollkommen der Sache angemessen sei, wenn sie den Beitritt zu diesem Beschlusse der geehrten Kammer anempfiehlt.

v. Welck: So leid es mir auch thut, daß mehrbesagter Maurermeister einen bedeutenden Verlust in Folge des Brandes in Plauen erlitten hat, so komme ich doch nicht über das Bedenken hinweg, daß er durch die Abschließung des Accordes eigentlich der Bauherr geworden ist, mithin auf eine Entschädigung rechtlich gar keinen Anspruch zu machen hat. Obgleich ich kein Jurist von Profession bin, so scheint es mir doch, als ob hier die bekannte Rechtsregel: „*casum sentit dominus*“ eintrete, mithin der fragliche Maurermeister den Schaden zu tragen habe, der für ihn durch den inmittelst eingetretenen Brand hervorgegangen ist. Eine rechtliche Verbindlichkeit für den Staat kann ich durchaus nicht finden. Wenn aus Billigkeitsrücksichten ihm noch 400 Thaler gewährt werden, so glaube ich, er könne dieses Geschenk nur höchst dankbar annehmen.

Regierungscommissar D. Hübel: Das Ministerium ist ebenfalls der Ansicht, daß der Maurermeister Kädel einen Rechtsanspruch auf eine Nachforderung für den von ihm geführten Seminarhausbau nicht habe; es hat aber aus Billigkeitsrücksichten für die Bewilligung von 750 Thaler sich verwendet. Kädel hatte sich verbindlich gemacht, in den Jahren 1844 und 1845 das Gebäude zu vollenden und es zu Michaelis 1845 in ausgetrocknetem Zustande zu übergeben. Der Bau war im September 1844, als der Brand in Plauen ausbrach, so weit vorgeschritten, daß das Gebäude bald unter Dach gebracht werden konnte. Nach Vollendung des Baues legte Maurermeister Kädel eine von einem Sachverständigen, welchen das Ministerium zu Beaufsichtigung des Baues ge-